

Antrag

7.2NEU Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche intensivieren!

Antragsteller*in: BDKJ-Hauptausschuss

Antragstext

1 Seit dem Bekanntwerden der Fälle sexualisierter Gewalt am Canisius-Kolleg im
2 Jahr 2010 sprechen Betroffene vermehrt öffentlich über sexualisierte Gewalt in
3 der katholischen Kirche und deren Vertuschung. Mit der MHG-Studie sind im Jahr
4 2018 das gewaltige Ausmaß sexualisierter Gewalt (bei einer unbekanntem
5 Dunkelziffer) und die systemischen Faktoren, die sexualisierte Gewalt und deren
6 Vertuschung begünstigen, wissenschaftlich belegt worden. Um Kinder und
7 Jugendliche zu schützen müssen diese Faktoren beseitigt werden.

8 Die MHG-Studie beschreibt unterschiedliche Faktoren, die zeigen, dass mit
9 sexualisierter Gewalt häufig Machtmissbrauch verknüpft ist.
10 Vertrauensverhältnisse und die eigene Stellung wurden ausgenutzt und Betroffenen
11 schlimme Verletzungen zugefügt. Dieser Mechanismus zeigt sich genauso im
12 Phänomen des Geistlichen Missbrauchs.

13 Unter dem Begriff „Geistlicher Missbrauch“ werden verschiedene Formen des
14 Machtmissbrauchs oder emotionalen Missbrauchs zusammengefasst, die im
15 Zusammenhang mit dem religiösen und geistlichen Leben – insbesondere in der
16 persönlichen Begleitung durch Geistliche und in Gemeinschaften und Gemeinden –
17 stehen.

18 Aktuelle fachliche Auseinandersetzungen bewerten Geistlichen Missbrauch häufig
19 als vorgelagertes Phänomen zu sexualisierter Gewalt. Auch wenn diese Form des
20 Missbrauchs nicht zwingend zu sexualisierter Gewalt führt, kann er den Weg
21 entscheidend bereiten und stellt an sich schon eine Grenzverletzung dar. Gerade
22 geistliche und seelsorgliche Begleitung muss sich bewusst sein, dass auch in der
23 Verkündigung ein Überwältigungsverbot gilt. Geistliche und seelsorgliche
24 Begleiter*innen tragen eine besondere Verantwortung, dass das Machtgefälle nicht
25 ausgenutzt werden.

26 Darüber hinaus zunächst ist festzuhalten: In der Prävention und der Intervention
27 wurden seit dem Jahr 2010 wichtige Veränderungen angestoßen. Dazu gehören die
28 Einrichtung von Präventions- und Interventionsstellen, institutionelle
29 Schutzkonzepte, verpflichtende Präventionsschulungen für alle, die in der Kirche
30 tätig sind, und strikere Vorschriften für den Umgang mit Verdachtsfällen.
31 Wahrscheinlich führte auch eine stärkere Sensibilisierung für das Thema dazu,
32 dass vermehrt Fälle bekannt und gemeldet wurden. Das ist ein wichtiger Schritt,
33 zeigt aber auch, dass weiter Handlungsbedarf besteht!

34 Denn wir müssen leider feststellen: Nicht in allen Bistümern sind ausreichend
35 Stellen für Präventions- und Interventionsarbeit vorhanden. Die

36 Präventionsschulungen sind weder einheitlich geregelt noch in allen Bistümern
37 ausreichend. Die Konzepte für die Interventionsarbeit in den Bistümern sind oft
38 mangelhaft oder nicht vorhanden und vor allem im ehrenamtlichen Bereich gibt es
39 kaum Unterstützung. Die Zusammenarbeit von Verbänden und Betroffenen mit den
40 Interventionsstellen ist in vielen Bistümern schwierig.

41 Es kommt hinzu: Die Bemühungen im Bereich der Prävention und Intervention
42 können ihre Wirkung nicht entfalten und verlieren ihre Glaubwürdigkeit, wenn
43 sie nicht mit einer unabhängigen und umfassenden Aufarbeitung einhergehen oder
44 wenn die Aufarbeitung folgenlos mit Blick auf persönliche Konsequenzen und
45 systemische Veränderungen bleibt. Betroffene weisen zu Recht darauf hin, dass
46 Prävention ohne Aufarbeitung nicht gelingen kann.[1]

47 Trotz der Verabschiedung der „Gemeinsame[n] Erklärung über verbindliche
48 Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem
49 Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“[2] ist der Blick auf den
50 aktuellen Stand der Aufarbeitung ernüchternd. Diese Erklärung wird erst wirksam,
51 wenn sie in diözesanes Recht überführt wird. Es ist schockierend, dass nicht
52 alle Bischöfe dem bisher nachgekommen sind. Die Betroffenen, die nicht erst seit
53 2010 auf eine Aufarbeitung warten, wurden viel zu lange um Geduld gebeten und
54 immer wieder enttäuscht. Statt eines einheitlichen Vorgehens gibt es aktuell
55 viele unterschiedliche diözesane Aufarbeitungsprojekte mit unterschiedlichen
56 Fragestellungen und methodischen Herangehensweisen. Ob überhaupt entsprechende
57 Untersuchungen beauftragt, ihre Ergebnisse veröffentlicht werden und zu welchen
58 konkreten Veränderungen sie führen, liegt letztlich in der Hand des jeweiligen
59 Bischofs.

60 Noch immer enttäuscht uns, dass kaum ein Bischof aus der eigenen moralischen
61 Verantwortung heraus Konsequenzen zieht. Mit Blick auf die strukturellen und
62 systemischen Risikofaktoren für sexualisierte Gewalt führten weder die MHG-
63 Studie noch die bestätigenden diözesanen Untersuchungen zu Veränderungen. Auch
64 wenn der Synodale Weg sich zumindest thematisch den systemisch relevanten Fragen
65 widmet, ist noch offen, ob es ihm gelingt die nötigen Veränderungen anzustoßen
66 und nachhaltig auf den Weg zu bringen. Als Beteiligte wirken wir mit all unseren
67 Möglichkeiten daraufhin, dass die notwendigen Veränderungen, um die
68 strukturellen, den Missbrauch begünstigenden Faktoren zu beseitigen, beschlossen
69 werden. Nur hierdurch kann ein wirksamer Kindes- und Jugendschutz sichergestellt
70 werden.

71 Auch bei der Überarbeitung der Anerkennungsleistung hinsichtlich des erlittenen
72 Leids für Betroffene sexualisierter Gewalt ist die Bischofskonferenz letztlich
73 hinter den Erwartungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Betroffenen von 2019
74 zurückgeblieben. Die mögliche Höhe von bis zu 50.000 €, die nur in
75 Ausnahmefällen überschritten werden kann, wird von Betroffenenvertreter*innen
76 als zu niedrig kritisiert, und die moralische Anerkennung des Leids fehlt an
77 vielen Stellen.

78 Die Folgen sind schwerwiegend!

79 Die kirchlichen Verantwortungsträger*innen können nicht Aufklärer*innen und

80 Richter*innen in eigener Sache sein. Für eine umfassende Aufarbeitung und um dem
81 im Raum stehenden Verdacht zu begegnen, dass der Schutz der Institution noch
82 immer vor dem Schutz der Betroffenen steht, brauchen sie die Hilfe von außen und
83 dürfen sich dieser nicht länger verweigern. Das schließt auch die Kontrolle über
84 die Veröffentlichung unabhängiger Untersuchungen und die daraus zu ziehenden
85 Konsequenzen abzugeben ein. An dieser Stelle trägt auch die Politik eine
86 Verantwortung dafür, sich deutlich stärker als bisher für die Aufklärung von
87 Verbrechen und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen
88 vor sexualisierter Gewalt einzusetzen.

89 Es wird bereits heute sichtbar, welche weitreichenden Folgen eine missglückte
90 Aufarbeitung hat:

- 91 • Betroffene werden erneut enttäuscht und im schlimmsten Fall sogar
92 instrumentalisiert. Nicht selten erfahren sie so eine erneute
93 Traumatisierung.
- 94 • Die Gesellschaft und insbesondere die Gläubigen entziehen den
95 Verantwortlichen der Kirche ihr Vertrauen. Damit einhergehend wird auch
96 die Frage bedrückend, ob die Kirche noch in der Lage ist, gegenwärtig und
97 in Zukunft Kinder und Jugendliche ausreichend zu schützen.
- 98 • Der massive Vertrauensverlust von Betroffenen und Gläubigen führt zu einer
99 äußerlich sichtbaren, deutlich steigenden Zahl von Kirchengläubigen,
100 darüber hinaus auch zu einer wachsenden inneren Distanzierung unter den in
101 der Kirche ehren- und hauptamtlich Engagierten.
- 102 • Die mühsam errungenen Fortschritte bei der Präventionsarbeit werden in
103 Frage gestellt, weil kirchlichen Institutionen die moralische Autorität
104 fehlt, die notwendigen Maßnahmen von den Engagierten glaubwürdig
105 einzufordern.
- 106 • Es wird von der Gesellschaft angezweifelt, ob katholische
107 Jugendverbände sichere Räume für Kinder und Jugendliche bieten können.
108 Engagierte Ehrenamtliche werden persönlich für ein Fehlverhalten der
109 kirchlichen Verantwortungsträger mitverantwortlich gemacht.

110 Es ist Zeit zu handeln!

111 Um diesen Folgen entgegenzutreten und ihre Ursachen zu bearbeiten, stellen wir
112 uns solidarisch an die Seite von Betroffenen und unterstützen die Forderungen,
113 die von Betroffeneninitiativen eingebracht werden.

114 Die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche, aber auch
115 die ergriffenen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sind in den einzelnen
116 Diözesen sehr unterschiedlich. Es braucht verbindliche, für alle Bistümer
117 gleiche Regelungen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt in der katholischen
118 Kirche. Dabei muss die Perspektive von Betroffenen und der Schutz von Kindern
119 und Jugendlichen an erster Stelle stehen.

120 Wir fordern deshalb von den deutschen Bischöfen:

- 121 • Eine unabhängige und konsequente Aufarbeitung der Fälle von sexualisierter
122 Gewalt und ihrer Vertuschung. Eine solche Aufarbeitung muss über die

- 123 Prüfung der bloßen Rechtmäßigkeit hinausgehen und auch fragen, ob das
124 Verhalten kirchlicher Verantwortungsträger dem kircheneigenen moralischen
125 Anspruch genügt.
- 126 • Die Vorschläge für Entschädigungen aus dem Jahr 2019, die unter Mitwirkung
127 von Betroffenen entstanden sind, aufzunehmen und umzusetzen. Neben einer
128 Einmalzahlung muss auch die Zahlung als lebenslange Rente möglich sein.
129 Die Kommission, die über die Höhe der Zahlung der Anerkennungsleistungen
130 entscheidet, muss frei entscheiden können und braucht hierfür die
131 Möglichkeit, alle Unterlagen einzusehen. Zudem sind Lösungen für
132 Betroffene, die sexualisierte Gewalt in Ordensgemeinschaften erfahren
133 haben, zu entwickeln, wenn die Leistungen von den Orden nicht zahlbar
134 sind.
 - 135 • Eine finanzielle Förderung von Betroffeneninitiativen, die eigenständig
136 und auch unbequem arbeiten können.
 - 137 • Dass die bischöflichen Stühle für die Entschädigungszahlungen aufkommen.
138 Dabei müssen auch die Forderungen und Fälle aus der katholischen Kinder-
139 und Jugendverbandsarbeit berücksichtigt und vollständig getragen werden.
 - 140 • Eine echte Unabhängigkeit der Anlaufstellen für Betroffene von
141 sexualisierter Gewalt sicherzustellen. Das bedeutet, dass die Stellen für
142 Intervention unabhängig von der kirchlichen Aufsicht agieren und
143 Entscheidungen treffen können.
 - 144 • Die sofortige Umsetzung der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche
145 Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem
146 Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ in allen Bistümern.
 - 147 • Mehr Kooperationen zwischen den Bistümern, um Synergien zu erzeugen und
148 eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten.
 - 149 • Die persönliche Verantwortung für juristisches wie moralisches
150 Fehlverhalten im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt und insbesondere
151 mit den Betroffenen zu übernehmen. Dazu gehören auch Fehler, die bei der
152 Aufarbeitung passiert sind. Die persönliche Verantwortungsübernahme muss
153 Rücktritte beinhalten, wenn dies angemessen ist. Die Anerkennung
154 Geistlichen Missbrauchs als Gefahr und eine aktive Auseinandersetzung
155 damit, um ihn mit aller Kraft zu verhindern.
 - 156 • Aus den Ergebnissen der Aufarbeitung die Konsequenzen zu ziehen und die
157 notwendigen strukturellen Veränderungen in ihrem jeweiligen Bistum
158 umzusetzen. Dazu gehört...
 - 159 ◦ Die Förderung von Frauen auf allen Ebenen kirchlicher Leitung mit
160 einer verbindlichen Frauenquote.
 - 161 ◦ Die Anerkennung nicht-binärer Geschlechteridentitäten als Realität
162 von Schöpfungswirklichkeit sowie die Annahme nicht -binärer Menschen
163 in gleicher Würde und mit gleichen Rechten.
 - Die Förderung alternativer Leitungsmodelle im Team und unter
gleichberechtigter Teilhabe von Lai*innen und Geweihten.

- 164
- 165
- 166
- 167
- 168
- 169
- 170
- 171
- 172
- 173
- 174
- 175
- 176
- 177
- 178
- 179
- 180
- 181
- 182
- 183
- 184
- 185
- 186
- 187
- 188
- 189
- 190
- 191
- 192
- 193
- 194
- 195
- 196
- 197
- 198
- 199
- 200
- 201
- 202
- 203
- 204
- 205
- 206
- 207
- 208
- 209
- Eine Überprüfung und Anpassung bei der Ausbildung pastoraler Dienste, insbesondere bei der Priesterausbildung. Sie muss stärker als bisher die Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität ermöglichen und die Sensibilisierung für die Gefahren sexualisierter Gewalt stärken. Diversität darf nicht länger tabuisiert werden, sondern muss aktiv gefördert werden.
 - Die Stärkung einer Sexualmoral, die die unantastbare Würde der einzelnen Person, unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität und Orientierung achtet und die gelebte Sexualität nicht auf Fruchtbarkeit reduziert, sondern als Ausdruck der individuellen Persönlichkeit wertschätzt.
 - Die Ausstattung der Interventionsstellen mit klaren Zuständigkeiten und Kompetenzen. So sollte die Bearbeitung von Verdachtsfällen zunächst in den Interventionsstellen, getrennt von Personalabteilungen, Offizialaten und anderen Abteilungen, erfolgen. Hierfür ist es unerlässlich, dass die Mitarbeiter*innen ausreichend qualifiziert sind.
 - Es ist eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung der Präventions- und Interventionsstellen von Nöten. Zur Vermeidung von großen Ausstattungsunterschieden zwischen finanzstarken und finanzschwächeren (Erz-)Diözesen soll jede Diözese mindestens 1% ihres Gesamthaushaltes in einen gesamtdeutschen Topf beim VDD einzahlen, aus dem dann die Gelder unter allen (Erz-)Diözesen anteilig entsprechend ihrer Mitgliedszahlen verteilt werden.
 - Konsequente Umsetzung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz und der Ordnung für den Umgang mit sexuellen Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst - eine Implementierung allein in Satzungen von Trägern halten wir nicht für ein geeignetes Mittel inhaltlicher Arbeit. Die Umsetzung kann nur durch ein tatsächliches Etablieren in den jeweiligen Strukturen gelingen.
 - Die Einrichtung einer umfassenden innerkirchlichen Gerichtsbarkeit unter entscheidender Beteiligung (Vorsitz) von Lai*innen.
 - In Verfahren Betroffenen den Rang von Mitkläger*innen sowie Nebenkläger*innen zusprechen. Das ist kirchenrechtlich momentan nicht vorgesehen und degradiert Betroffene zu Zeug*innen.
 - Die Implementierung einer Beistandschaft und kostenfreie anwaltliche Vertretung, damit alle Betroffenen sich (kirchen-)rechtliche Hilfe leisten können.
 - Mit den Ergebnissen der MHG-Studie ist deutlich geworden: Die Kirche braucht eine Erneuerung. Der Synodale Weg dient der gemeinsamen Suche nach weitergehenden Antworten auf die gegenwärtige Situation für die Kirche in Deutschland. Der Synodale Weg gelingt nur, wenn verbindliche Veränderungen auf Grundlage der Ergebnisse der MHG-Studie entstehen – und die Bischöfe

210 diese sofort umsetzen. Von den Delegierten des Synodalen Wegs fordern wir
211 deshalb, die systemischen Probleme klar zu benennen und anzugehen, sodass
212 eine verbindliche Vereinbarung von echten Veränderungen beschlossen
213 werden. Diese muss die missbrauchsbegünstigenden Faktoren klar benennen
214 und hieraus die entsprechenden Konsequenzen ziehen. Dazu gehört
215 insbesondere:

- 216 • Eine Veränderung der kirchlichen Machtstruktur hin zu einer
217 Gewaltenteilung, die sexualisierter Gewalt entgegenwirkt.
- 218 • Die Gleichstellung von Frauen auf allen kirchlichen Leitungsebenen.
- 219 • Die Förderung alternativer Leitungsmodelle im Team und unter
220 gleichberechtigter Teilhabe von Lai*innen und Geweihten.
- 221 • Eine Überprüfung und Anpassung bei der Ausbildung pastoraler Dienste,
222 insbesondere bei der Priesterausbildung. Sie muss stärker als bisher die
223 Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität ermöglichen und die
224 Sensibilisierung für sexualisierte Gewalt stärken. Diversität darf nicht
225 länger tabuisiert werden, sondern muss aktiv gefördert werden.
- 226 • Die Stärkung einer Sexualmoral, die die unantastbare Würde der einzelnen
227 Person, unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität und Orientierung,
228 achtet und die gelebte Sexualität nicht auf Fruchtbarkeit reduziert,
229 sondern als Ausdruck der individuellen Persönlichkeit wertschätzt.
- 230 • Die Abschaffung des Pflichtzölibats.
- 231 • Außerdem sollen Beteiligungsformate für jungen Menschen geschaffen werden,
232 damit diese ihre Sicht einbringen können (vgl. u28 in Kirche).

233 Von politischen Vertreter*innen der demokratischen Parteien fordern wir:

234 Die Politik darf nicht länger einfach nur von außen zuschauen, sondern muss
235 zum Schutz von Kindern und Jugendlichen selbst handeln. Das bedeutet:

- 236 • Die Arbeit des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen
237 Kindesmissbrauchs zu stärken. Hierzu gehört insbesondere...
 - 238 ◦ eine gesetzliche Verankerung,
 - 239 ◦ eine regelmäßige Berichtspflicht vor dem Bundestag,
 - 240 ◦ eine dauerhafte Etablierung der Position des UBSKM sowie
 - 241 ◦ deutlich mehr finanzielle und personelle Ressourcen.
- 242 • Die Umsetzung einer breiten Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagne
243 gegen sexualisierte Gewalt.
- 244 • Die Einsetzung einer staatlichen Untersuchungskommission und deren
245 Ausstattung mit den notwendigen rechtlichen Mitteln.
- 246 • Die finanzielle Übernahme von Rechtbegleitungen für Betroffene, denn
247 hierdurch wird der Klageweg für Betroffene abgesichert.
- 248 • Eine Verlängerung der Ruhensvorschriften und darüber hinaus eine
249 Einstufung schwerer Sexualstraftaten als Kapitaldelikte.

- 250 • Adäquate Unterstützungsmaßnahmen für die Herausforderungen und
251 Konsequenzen für Verbands- und Vereinsstrukturen, die durch wirkliche
252 Aufarbeitung und daraus folgende Ansprüche auf Entschädigungszahlungen
253 entstehen. Die Unterstützungsmöglichkeiten müssen aus unserer Sicht auch
254 umfassen, dass die Forderungen und Fälle aus der Kinder- und
255 Jugendverbandsarbeit gemeinsam von Politik und Kirche vollständig getragen
256 werden.

257 Die Diözesanverbände und Jugendverbände verpflichten sich selbst:

258 Mit der im Sommer 2020 gegründeten Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter
259 Gewalt im Bereich der Jugendverbände wollen wir selbst unseren Beitrag zu einer
260 umfassenden Aufarbeitung leisten. Daher verpflichten wir uns, unter
261 Berücksichtigung der Ergebnisse und Empfehlungen der Aufarbeitungskommission,
262 das Thema Aufarbeitung in unsere Strukturen und unsere Arbeit zu implementieren
263 und die Präventionsarbeit entsprechend weiterzuentwickeln.

264 Darüber hinaus setzen wir uns weiter dafür ein, für Kinder und Jugendliche Orte
265 zu schaffen, wo sie selbstbestimmt und frei eine menschenfreundliche Kirche
266 erleben können. Mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche zu stärken und vor
267 sexualisierter Gewalt zu schützen, verpflichten wir uns:

- 268 • Schutzkonzepte fortlaufend zu entwickeln, zu überprüfen und anzupassen.
269 • Queere Jugendarbeit, sexualpädagogische Aspekte und christliche Ethik in
270 unseren Ausbildungskonzepten stärker aufzugreifen und junge Menschen so zu
271 stärken.
272 • Uns weiter für Präventionsarbeit und Kinderrechte einzusetzen.
273 • Wir entwickeln Beteiligungsformate, die es jungen Menschen ermöglichen die
274 Themen des Synodalen Weges aus ihrer Sicht (u28) mit zu gestalten.

Begründung

[1] Vgl. Die Kirche kann es nicht allein;

<https://www.zeit.de/2021/08/missbrauchsskandal-kirche-aufklaerung-sexuellermissbrauch-deutsche-bischofskonferenz>

[2]

https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-074a-Gemeinsame-Erklarung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf